



Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Anhang 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 741.511

Anhang 1
(Art. 3 und 4 Abs. 7)

Der Typengenehmigung unterstehende Gegenstände

Ziff. 1.2

1.2 Ausgenommen sind:

- Trolleybusse;
- Militärfahrzeuge nach der Verordnung vom 11. Februar 2004² über den militärischen Strassenverkehr, sofern Ausnahmen zur VTS³ vorgesehen sind;
- Fahrzeuge von Personen, die im Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen stehen;
- land- und forstwirtschaftliche Anhänger;
- Schlittenanhänger;
- Motoreinachser und ihre Anhänger;
- Motorhandwagen;
- Leicht-Motorfahrräder;
- nicht selbstbalancierende, mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale und mit elektrischem Antrieb bis höchstens 10 km/h.

Ziff. 2.1

2.1 Lichter und Zubehör:

- obligatorische und fakultative Beleuchtungs- und optische Warnvorrichtungen;
- automatische Licht-Einschaltgeräte und Licht-Umschaltgeräte;
- Vorrichtungen für den Blendschutz und zur Änderung der Lichtwirkung;
- vorgeschriebene Rückstrahler.

Ausgenommen sind:

- Lichter, Lichtmaschinen und Rückstrahler von Fahrrädern und ihren Anhängern;
- Arbeitslichter;
- Taxikennlampen und Lichter zur Kontrolle der Taxuhr nach Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe b VTS;
- Suchlampen von Fahrzeugen der Feuerwehr, Polizei, Sanität und des Zolls nach Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 5 VTS;
- beleuchtete Aufschriften der Polizei und des Zolls nach Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe c VTS;

² SR 510.710

³ SR 741.41

- Tagfahrlichter von Motorfahrrädern nach Artikel 18 Buchstabe a VTS;
- gelbe Lichter nach den Artikeln 120a Buchstabe a und 193 Absatz 1 Buchstabe s VTS;
- Lichter und Rückstrahler für Elektro-Stehroller, Leicht-Motorfahrräder und mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale und mit elektrischem Antrieb bis höchstens 10 km/h; für Richtungsblinker gilt Ziffer 2.2.